



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

April 2009
Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
511 -
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Emler
Telefon 0211 5867-3493
Telefax 0211 5867-3220
Dirk.Emler@msw.nrw.de

Verkehrs- und Mobilitätserziehung in der Schule hier: Erwerb der Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas

Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und das Saarland haben nach Brandenburg, Berlin, Hamburg und Bremen zum 01.01.2009 die theoretische Prüfung zum Erwerb von Fahrerlaubnissen am Personalcomputer eingeführt. Alle anderen Bundesländer werden voraussichtlich bis 2010 folgen. Die theoretische Fahrerlaubnisprüfung auf Papier gehört damit der Vergangenheit an.

Mit der Theorieprüfung am PC sollen insbesondere junge Fahranfänger noch besser auf das reale Verkehrsgeschehen vorbereitet werden. Damit soll ein weiterer Beitrag zur Senkung des Unfallrisikos in dieser Altersgruppe geleistet werden.

Das neue Verfahren hat auch Auswirkungen auf die Mofaausbildung in den dafür anerkannten Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Seit vielen Jahren bilden eigens dafür ausgebildete Lehrkräfte mit viel Engagement die Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 und 9 erfolgreich im Umgang mit den Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mofas) aus. Durch die Neuregelung wird auch eine Änderung des bisherigen Runderlasses vom 10.07.1995 (BASS 15 -02 Nr. 5) sowie der Anlage 1 „Richtlinie zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Fahrerlaubnis-Verordnung

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

(FeV) durch Schulen notwendig. Erfahrungsgemäß wird der hierzu erforderliche Abstimmungsprozess seine Zeit brauchen.

Dennoch möchte ich nachfolgende Informationen weitergeben, wie zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 zu verfahren ist.

1. Für das laufende Schuljahr 2008/2009 bis zum 31.07.2009 treten keine Änderungen ein. Begonnene oder noch zukünftige Ausbildungen werden wie bisher aufgrund des o. a. Erlasses zu Ende geführt.
2. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung tritt dafür ein, dass die Standards und die hohe Qualität der Mofaausbildung in den Schulen erhalten bleibt. Dies betrifft vor allem den Umfang der Ausbildung in Höhe von mindestens 18 Doppelstunden. Damit liefern die Schulen weiterhin einen entscheidenden Beitrag zur Verkehrssicherheit.
3. Ebenso bleibt es bei der Verfahrensweise, dass die Kursleiterin oder der Kursleiter erst nach erfolgter theoretischer und praktischer Lernzielkontrolle eine Ausbildungsbescheinigung nach bisherigen Muster gem. § 5 Abs. 2 FeV zur Erlangung einer Prüfbescheinigung bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV) ausstellen.
4. Die Prüfbescheinigung nach § 5 Abs. 2 FeV wird zukünftig nur noch vom TÜV ausgestellt. Prüflinge, die die Ausbildungsbescheinigung bekommen haben, sind zur Teilnahme an der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung (PC-Prüfung) beim TÜV berechtigt. Die Ausstellung der Prüfbescheinigung erfolgt nach bestandener Prüfung ebenso durch den TÜV.

Die Bewerberinnen und Bewerber können sich mit dem Ablauf der Prüfung vertraut machen, in dem sie sich z. B. auf der Internetseite des TÜV Nord eine Musterprüfung anschauen.

Um den Aufwand für die Schülerinnen und Schüler so gering wie möglich zu halten, empfehle ich nach erfolgreicher Ausbildung entsprechende Termine mit den Prüfstellen abzusprechen, falls notwendig die Fahrt in einer Gruppe zu organisieren und die Prüflinge ggf. zu begleiten.

Die Generalisten für die Verkehrs- und Mobilitätserziehung bei den Bezirksregierungen sorgen für eine rechtzeitige Information aller Fachberaterinnen und Fachberater, sowie der ausbildenden Schulen.

Seite 3 von 3

Über die Veröffentlichung des novellierten Runderlasses werde ich zu gegebener Zeit informieren.

Im Auftrag

Wolfgang Schumacher



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. August 2009

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

511 -

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Schumacher

Telefon 0211 5867-3580

Telefax 0211 5867-3220

Wolfgang.schumacher@msw.nrw.de

Verkehrs- und Mobilitätserziehung in der Schule

hier: Richtlinie zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 2
Fahrerlaubnis-Verordnung durch Schulen – Mofaausbildung -

Wie bereits mit meinem Runderlass vom 23.04.2009 angekündigt, ist nunmehr die Richtlinie zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen durch den Gemeinsamen Runderlass des federführenden Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.07.2009 zum **15.08.2009** in Kraft getreten (siehe Anlage).

Der Runderlass ist veröffentlicht im Ministerialblatt NRW 2009 Seite 357 (9210). Ebenso wurde die entsprechende Zuständigkeitsverordnung – ZustVO FeV – angepasst (GV.NRW.2009 S. 426).

Ich bitte, alle öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen, die im Rahmen der Schulverkehrserziehung durch die Bezirksregierungen anerkannte Mofa-Kurse durchführen, von der Änderung der Richtlinie zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 FeV durch Schulen umgehend darüber zu informieren.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Vorab hatte ich bereits mit Erlass vom 23.04.2009 über die bevorstehenden Änderungen informiert und konkrete Verfahrensregeln ab dem Schuljahr 2009/2010 mitgeteilt.

Seite 2 von 2

Meinen Runderlass vom 23.04.2009 habe ich deshalb nochmals beigefügt.

Im Auftrag

Wolfgang Schumacher